

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 243), i. V. mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252) wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 27.03.2019 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. am 07. April 2019 | Frühlingszauber |
| 2. am 03. November 2019 | Herbstzauber |

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 07. April 2019 in Kraft und am 04. November 2019 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe; den 27.03.2019

Thiede
Bürgermeister